

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung III OT Großöbern nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Flst. 53/2 Gemarkung Großöbern

Der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz hat am 15.03.2021 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung III OT Großöbern nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Flst. 53/2 Gemarkung Großöbern als Satzung beschlossen. Maßgebend sind die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung in der Fassung vom März 2021. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung III OT Großöbern nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Flst. 53/2 Gemarkung Großöbern tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Die Ergänzungssatzung III OT Großöbern nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Flst. 53/2 Gemarkung Großöbern einschließlich ihrer Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Weischlitz, Bauverwaltung (Eingang R.-Breitscheid-Straße), Zimmer B 1.06, Am Alten Gut 3 in 08538 Weischlitz während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:	Dienstag, Donnerstag, Freitag	9 bis 12 Uhr sowie
	Dienstag	13 bis 16 Uhr
	Donnerstag	13 bis 18 Uhr.

Die in Kraft getretene Ergänzungssatzung mit Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter www.weischlitz.de eingestellt sowie über das zentrale Landesportal Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de zugänglich gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weischlitz, Am Alten Gut 3 in 08538 Weischlitz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weischlitz, den 18.03.2021


Steffen Raab
Bürgermeister
Gemeinde Weischlitz

